

# BASEL III – SÄULE 3

**Erweiterte Offenlegung  
zum 31.12.2021**



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

|  |    |
|--|----|
| 1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten<br>Positionsbeträge (Art 447, 438 CRR) ..... | 4  |
| 2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art 435 CRR) .....   | 8  |
| 3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art 436 CRR) .....  | 21 |
| 4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 und Art. 473a CRR) .....   | 21 |
| 5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art 450 CRR) .....   | 26 |
| 6. Covid-19-Offenlegung .....  | 32 |
| 7. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten<br>gemäß Art. 431 Absatz 3 CRR2 .....                        | 35 |



# Einleitung

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen für Banken die Offenlegung von bestimmten Informationen zu den Risiken der Säule 1 und 2, zur Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel, zur Risikoexposition und zu den Risikomessungs- und Steuerungstechniken vor, um die Markttransparenz zu erhöhen. Die genannten Informationen werden, gemäß der Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013 sog. CRR, nachfolgend geändert durch die Verordnung (EU) 876/2019 sog. CRR2), Teil VIII, wie folgt unterteilt:

- Tabellen mit qualitativen Informationen zu Strategien, Prozessen und Methoden der Risikomessung und -steuerung;
- Meldebogen mit quantitativen Informationen zum Eigenkapital der Bank, zur Risikoexposition und zu den Kreditrisikominderungstechniken (CRM).

Gemäß der CRR2 gilt die Raiffeisenkasse Freienfeld Genossenschaft als „kleines und nicht komplexes Institut“, welches den Informationspflichten gemäß Artikel 433b unterliegt.

In Übereinstimmung mit den abgeänderten Bestimmungen der CRR2 zur den Offenlegungspflichten, welche am 28. Juni 2021 in Kraft getreten sind, veröffentlicht die Bank in diesem Dokument Informationen, die den von der Durchführungsverordnung (EU) 637/2021 vorgesehenen einheitlichen Meldebogen und Tabellen entsprechen. Dabei werden jedoch nur die Informationen, die von den kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Art. 433b CRR offenzulegen sind, veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument wurden zudem die Bestimmungen und die von der Bank anzuwendenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend EBA) und der Banca d'Italia zur erweiterten Offenlegung berücksichtigt.



# 1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art 447, 438 CRR)

Meldebogen EU KM1: Schlüsselparameter Art. 447 a), b), c), d), e), f), g)

|  |  | a          | b          | c          | d          | e          |
|--|--|------------|------------|------------|------------|------------|
|  |  | T          | T-1        | T-2        | T-3        | T-4        |
| <b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge in Euro)</b>  |  |            |            |            |            |            |
| 1  | Hartes Kernkapital (CET1)  | 13.312.156 | 13.369.297 | 13.309.524 | 13.170.958 | 13.243.286 |
| 2  | Kernkapital (T1)   | 13.312.156 | 13.369.297 | 13.309.524 | 13.170.958 | 13.243.286 |
| 3  | Gesamtkapital  | 13.312.156 | 13.369.297 | 13.309.524 | 13.170.958 | 13.243.286 |
| <b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>   |  |            |            |            |            |            |
| 4  | Gesamtrisikobetrag   | 31.616.538 | 28.190.293 | 31.072.513 | 30.739.847 | 32.156.601 |
| <b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>   |  |            |            |            |            |            |
| 5  | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)  | 42,11      | 47,43      | 42,83      | 42,85      | 41,18      |
| 6  | Kernkapitalquote (%)   | 42,11      | 47,43      | 42,83      | 42,85      | 41,18      |
| 7  | Gesamtkapitalquote (%)   | 42,11      | 47,43      | 42,83      | 42,85      | 41,18      |
| <b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b> |  |            |            |            |            |            |
| EU 7a  | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)        | 2,25       | 2,25       | 2,25       | 2,25       | 2,25       |
| EU 7b  | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)  | 1,25       | 1,25       | 1,25       | 1,25       | 1,25       |
| EU 7c  | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)  | 1,65       | 1,65       | 1,65       | 1,65       | 1,65       |
| EU 7d  | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)  | 10,25      | 10,25      | 10,25      | 10,25      | 10,25      |
| <b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>   |  |            |            |            |            |            |
| 8  | Kapitalerhaltungspuffer (%)  |            |            |            |            |            |
| EU 8a  | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) |            |            |            |            |            |
| 9  | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)   |            |            |            |            |            |
| EU 9a  | Systemrisikopuffer (%)   |            |            |            |            |            |
| 10   | Puffer für global systemrelevante Institute (%)  |            |            |            |            |            |
| EU 10a   | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)  |            |            |            |            |            |
| 11   | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)   | 2,50       | 2,50       | 2,50       | 2,50       | 2,50       |



|   |  |            |            |            |            |            |
|---|--|------------|------------|------------|------------|------------|
| EU 11a  | Gesamtkapitalanforderungen (%)   | 12,75      | 12,75      | 12,75      | 12,75      | 12,75      |
| 12  | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)                  | 37,61      | 42,93      | 38,33      |            |            |
| <b>Verschuldungsquote</b>   |  |            |            |            |            |            |
| 13  | Gesamtrisikopositionsmessgröße   | 87.173.150 | 87.455.763 | 86.470.506 | 85.773.615 | 85.664.457 |
| 14  | Verschuldungsquote (%)   | 15,27      | 15,29      | 15,39      | 15,36      | 15,46      |
| <b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>     |  |            |            |            |            |            |
| EU 14a  | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) |            |            |            |            |            |
| EU 14b  | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)                                    |            |            |            |            |            |
| EU 14c  | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)  | 3,00       | 3,00       | 3,00       |            |            |
| <b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b> |  |            |            |            |            |            |
| EU 14d  | Puffer bei der Verschuldungsquote (%)  |            |            |            |            |            |
| EU 14e  | Gesamtverschuldungsquote (%)   | 3,00       | 3,00       | 3,00       |            |            |
| <b>Liquiditätsdeckungsquote</b>   |  |            |            |            |            |            |
| 15  | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)       | 29.908.288 | 28.759.363 | 27.211.854 | 26.947.461 | 24.310.070 |
| EU 16a  | Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert  | 6.625.225  | 7.044.115  | 6.504.463  | 6.748.819  | 5.837.255  |
| EU 16b  | Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert  | 4.887.918  | 4.716.776  | 6.825.469  | 5.800.874  | 8.197.622  |
| 16  | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)                                       | 1.737.307  | 2.327.339  | 1.626.116  | 1.687.205  | 1.459.314  |
| 17  | Liquiditätsdeckungsquote (%)   | 1.721,53   | 1.235,72   | 1.673,43   | 1.597,17   | 1.665,86   |
| <b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>  |  |            |            |            |            |            |
| 18  | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt  | 77.314.808 | 74.402.502 | 76.135.556 |            |            |
| 19  | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt   | 38.398.903 | 39.535.148 | 43.325.568 |            |            |
| 20  | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)   | 201,35     | 188,19     | 175,73     |            |            |

Hinweis zu den von der Bank verwendeten Berechnungsmethoden der Eigenkapitalanforderungen und den damit verbundenen Standards:

- Für die Ermittlung des Risikokapitals zum Kreditrisiko setzt die Bank den Standardansatz ein;
- Einzig im Hinblick auf das Gegenparteiausfallrisiko verwendet die Raiffeisenkasse Freienfeld die Ursprungsrisikomethode.
- In Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen, sind Banken, die die Bedingungen gemäß Art. 94 CRR erfüllen und insbesondere deren Handelsportfolio weniger als 50 Mio. Euro ausmacht, von der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Marktrisiken ausgenommen. Solche Expositionen werden daher aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch gehalten werden, behandelt, und sie werden mit den gesamten gewichteten Risikoaktiva summiert. Zum 31/12/2021 hält die Bank kein Handelsportfolio.
- Im Hinblick auf den NSFR-Indikator verwendet die Raiffeisenkasse Freienfeld die vereinfachte Methode nicht, welche für kleine und nicht komplexe Institute anwendbar ist.



**Meldebogen EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge: Art. 438 d)**

|        |   | Gesamtrisikobetrag<br>(TREA) |            | Eigenmittelanforderungen<br>insgesamt |
|--------|---|------------------------------|------------|---------------------------------------|
|        |   | a                            | b          | c                                     |
|        |   | T                            | T-1        | T                                     |
| 1      | Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko))                               | 28.147.361                   | 28.795.808 | 2.251.789                             |
| 2      | Davon: Standardansatz   | 28.147.361                   | 28.795.808 | 2.251.789                             |
| 3      | Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)  |                              |            |                                       |
| 4      | Davon: Slotting-Ansatz  |                              |            |                                       |
| EU 4a  | Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz    |                              |            |                                       |
| 5      | Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)                                 |                              |            |                                       |
| 6      | Gegenparteiausfallrisiko – CCR  |                              |            |                                       |
| 7      | Davon: Standardansatz   |                              |            |                                       |
| 8      | Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)                    |                              |            |                                       |
| EU 8a  | Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP                                 |                              |            |                                       |
| EU 8b  | Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)                                  |                              |            |                                       |
| 9      | Davon: Sonstiges CCR  |                              |            |                                       |
| 10     | Entfällt  |                              |            |                                       |
| 11     | Entfällt  |                              |            |                                       |
| 12     | Entfällt  |                              |            |                                       |
| 13     | Entfällt  |                              |            |                                       |
| 14     | Entfällt  |                              |            |                                       |
| 15     | Abwicklungsrisiko   |                              |            |                                       |
| 16     | Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)        | 18.188                       | 24.696     | 1.455                                 |
| 17     | Davon: SEC-IRBA   |                              |            |                                       |
| 18     | Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)  |                              |            |                                       |
| 19     | Davon: SEC-SA   | 18.188                       | 24.696     | 1.455                                 |
| EU 19a | Davon: 1 250 % / Abzug  |                              |            |                                       |
| 20     | Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)               |                              |            |                                       |
| 21     | Davon: Standardansatz   |                              |            |                                       |
| 22     | Davon: IMA  |                              |            |                                       |
| EU 22a | Großkredite   |                              |            |                                       |
| 23     | Operationelles Risiko   | 3.450.989                    | 3.336.098  | 276.079                               |
| EU 23a | Davon: Basisindikatoransatz   | 3.450.989                    | 3.336.098  | 276.079                               |
| EU 23b | Davon: Standardansatz   |                              |            |                                       |
| EU 23c | Davon: Fortgeschrittener Messansatz   |                              |            |                                       |
| 24     | Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %) | 19.160                       | 32.458     | 1.533                                 |



|           |               |                   |                   |                  |
|-----------|---------------|-------------------|-------------------|------------------|
| 25        | Entfällt      |                   |                   |                  |
| 26        | Entfällt      |                   |                   |                  |
| 27        | Entfällt      |                   |                   |                  |
| 28        | Entfällt      |                   |                   |                  |
| <b>29</b> | <b>Gesamt</b> | <b>31.616.538</b> | <b>32.156.601</b> | <b>2.529.323</b> |

Hinweis:

- Die Bank hält keine eigene Verbriefungspositionen, sondern nur Verbriefungspositionen von Dritten. Es handelt sich um Verbriefungen von notleidenden Krediten im Zusammenhang mit der Sanierung der BCC's Padovana, Irpina, CrediVento und Teramo, bei denen die Raiffeisenkasse im Zuge der Sanierungsmaßnahmen über den FGI als Anleger berufen war. Konkret musste sie einen Teil der aus der Verbriefung herrührenden Wertpapiere übernehmen, um die gesamte Sanierungsmaßnahme verwirklichen zu können.
- Für die aufsichtliche Eigenkapitalunterlegung kommt der im Art. 316 CRR definierte Basisindikatoransatz zur Anwendung (15% des maßgeblichen Indikators der letzten drei Jahre).

## 2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art 435 CRR)

Tabelle EU OVA: Risikomanagementansatz des Instituts Art. 435 a), b), c), d), e), f), g)

### a) Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) CRR

Das Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse Freienfeld unterscheidet sich von einem traditionellen Geschäftsmodell aufgrund ihrer besonderen Rolle als Genossenschaftsbank.

Hauptunternehmensziel der Raiffeisenkasse Freienfeld ist die Konsolidierung ihrer Tätigkeit in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Hierbei legt sie besonderes Augenmerk auf das Wachstum der lokalen Wirtschaft und fokussiert sich daher vor allem auf die Gewährung von Krediten an Gegenparteien, die in ihrem Tätigkeitsgebiet ansässig sind, sowie an ihre Mitglieder. In diesem Sinne stellt die Verwaltung und Optimierung des Kreditrisikos im Anlagebuch hinsichtlich des Risiko/Ertrag-Profiles das Hauptziel der Bank dar.

Das Kreditrisiko im Portfolio der Raiffeisenkasse Freienfeld ist gering. Mit geringem Anteil an notleidenden Krediten und großzügigen Deckungsquoten.

Im RAF und in der Kreditstrategie sind auch verschiedene Konzentrationslimits definiert. Die Einhaltung dieser RAF-Schwellen wird von der Bank laufend überwacht.

Zum 31/12/2021 hält die Bank kein Handelsportfolio.

Bei der Beschaffung von Liquidität sind im Laufe des Jahres 2021 keine besonderen Schwierigkeiten festgestellt worden.

Der Verwaltungsrat hat dem Risikoprofil der Bank auf der Grundlage einiger wesentlicher RAF-Indikatoren der ersten Ebene, die in der nachstehenden Tabelle angeführt sind, zugestimmt:

|   | Ebene | Indikator  | Wert zum 31.12.2021 | Risikoappetit | Erheblichkeitschwelle | Toleranzschwelle | Risikotragfähigkeit |
|---|-------|--|---------------------|---------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| Eigenmittel                                 | 1     | Harte Kernkapitalquote                             | 42,105%             | 25,00%        | 20,00%                | 15,00%           | 8,75%               |
|   | 1     | Gesamtkapitalquote                                 | 42,105%             | 30,00%        | 25,00%                | 20,00%           | 13,25%              |
|   | 1     | Verschuldungsquote (Leverage Ratio)                | 15,27%              | 13,00%        | 9,40%                 | 5,80%            | 3,00%               |
| Liquidität, Refinanzierung & Finanzstruktur | 1     | Mindestliquiditätsquote LCR (regulatorisch)        | 1721,53%            | 225,00%       | 170,00%               | 115,00%          | 100,00%             |
|   | 1     | Strukturelle Liquiditätsquote NSFR (regulatorisch) | 201,35%             | 150,00%       | 125,00%               | 107,00%          | 100,00%             |

Wie aus den Daten der obigen Tabelle ersichtlich ist, hat die Raiffeisenkasse zum 31.12.2021 die wichtigsten Risikoziele, die sie sich gesetzt hatte, erreicht.

Das Risikoprofil der Raiffeisenkasse leitet sich aus dem Geschäftsmodell der Bank und dem *Risk Appetite Framework* (RAF), dessen Struktur unter Punkt f) des vorliegenden Kapitels über die Offenlegungspflichten gemäß Art. 435, Abs. 1, a) CRR erläutert wird, ab.

### c) Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e) CRR

Der Verwaltungsrat erklärt im Sinne des Art. 435 Komma 1 Buchstaben e) und f) CRR, dass:



- i) die in diesem Dokument beschriebenen Risikomanagementsysteme der Bank dem Profil und der Strategie der Bank angemessen sind;
- ii) der Verwaltungsrat die Risikobereitschaft der Bank zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Risikoziele (Risikoappetit) und der Risikotoleranz definiert hat. Darüber hinaus überwacht der Verwaltungsrat den Risikoappetit, indem er für jeden verwendeten Indikator diese Risikoziele mit den entsprechenden Messwerten vergleicht. Aus diesem Vergleich ergibt sich zum Bilanzstichtag der Grad der Erreichung der festgelegten Risikoziele;
- iii) im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Risikomanagements, inklusive Jahresrisikoanalyse, sowie des ICAAP- und des ILAAP-Berichts, das Risikorahmenwerk vom Verwaltungsrat und vom Aufsichtsrat geprüft und als mit den geltenden Gesetzen übereinstimmend befunden wurde.

**f) Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a) CRR**

Die Risikosteuerung wird durch ein Organisationsmodell gewährleistet, welches auf einer vollständigen Trennung der operativen Strukturen von den Kontrollfunktionen basiert. Die Auf- und Ablauforganisation, innerhalb welcher die verschiedenen Kontrollmethoden und -punkte auf den verschiedenen Ebenen festgelegt sind, stellt sicher, dass die Effizienz und die Wirksamkeit der betrieblichen Prozesse erreicht, die Angemessenheit der Eigenmittel überwacht, vor Verlusten geschützt, die Zuverlässigkeit und Integrität der Informationen und die Einhaltung der internen und externen Vorschriften sichergestellt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur *Corporate Governance* und mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten internen Kontrollsystems zu gewährleisten, werden in der Auf- und Ablauforganisation der Bank die wichtigsten Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane festgelegt. Insbesondere:

- Der Verwaltungsrat, der gemäß den aufsichtlichen Vorschriften als Gremium mit strategischer Überwachungsfunktion fungiert (*Organo con Funzione di Supervisione Strategica*), ist für das Kontroll- und Risikomanagementsystem und - im Rahmen der zugehörigen Governance - für die Festlegung, die Genehmigung und Überarbeitung der strategischen- bzw. internen Risikomanagement-Richtlinien sowie für deren Anwendung und Überwachung verantwortlich;
- Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat, die zusammen das Verwaltungsgremium bilden (*Organo con Funzione di Gestione*), beaufsichtigen die Umsetzung der strategischen Richtlinien, des RAF und der vom Verwaltungsrat festgelegten Risikomanagement-Richtlinien und sind für die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen verantwortlich, um sicherzustellen, dass die Auf- und Ablauforganisation und das interne Kontrollsystem den festgelegten Grundsätzen und Anforderungen der Aufsichtsbestimmungen entsprechen und deren Einhaltung laufend überwacht wird;
- Der Aufsichtsrat überwacht als Kontrollorgan (*Organo con Funzione di Controllo*) die Vollständigkeit, Angemessenheit, Effizienz und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des RAF. Der Aufsichtsrat wird zu den Entscheidungen bezüglich Ernennung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen und Festlegung von wesentlichen Elementen des internen Kontrollsystems angehört.

Das interne Kontrollsystem setzt sich gemäß den aufsichtlichen Bestimmungen aus drei Ebenen zusammen:

- Ablaufkontrollen bzw. Kontrollen der ersten Ebene für welche die operativen Organisationseinheiten verantwortlich sind; diese stellen mittels EDV-Unterstützung bzw. mittels definierter Ablaufstandards die ordnungsgemäße Durchführung der Abläufe sicher;
- Kontrollen der zweiten Ebene (Risikomanagement und Compliance) zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Unterstützung der Steuerung der relevanten Risiken der Bank;
- Kontrollen der dritten Ebene (Internal Audit), mittels welcher eventuelle Anomalien in den Verfahren ermittelt werden und die Effizienz und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems bewertet werden sollen.

Risikomanagement bezeichnet alle Tätigkeiten zum systematischen Umgang mit den Risiken, welchen die Bank ausgesetzt ist.

Bei der Ausführung seiner Tätigkeit wird das Risk Management der Raiffeisenkasse von der Abteilung Risikomanagement der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.



Die angemessene Einbettung der Risikomanagement-Funktion in die Geschäftsprozesse der Bank stellt eine Grundvoraussetzung für ein wirksames Risikomanagement-Rahmenwerk dar und wird mittels folgender Standards gewährleistet:

- Implementierung klar definierter, mit den Risikomanagement-Richtlinien abgestimmter Unternehmensprozesse;
- Definition und Verwendung einer einheitlichen Risikopalette und einheitlicher Risikodefinitionen;
- Verwendung einer bankweit einheitlichen Risikosprache;
- einheitliche bzw. zumindest aufeinander abgestimmte Risikoerhebungs- und Risikobewertungsinstrumente über verschiedene Kontroll- und Unternehmensfunktionen hinweg;
- institutionalisierte und anlassbezogene Informationsflüsse zwischen der Risikomanagement-Funktion und den anderen betrieblichen Kontrollfunktionen, sowie zwischen der Risikomanagement-Funktion und den risikonehmenden Unternehmenseinheiten;
- über verschiedene Funktionen hinweg abgestimmte Berichtslegung zu Risikoinhalten, mit dem Ziel eines einheitlichen Risikoverständnisses und einer bankweiten Vergleichbarkeit der Risikobewertungen;
- Definition institutionalisierter und zeitnaher Informationsflüsse zu den Unternehmensorganen;
- Vermittlung angemessenen Fachwissens zu Risikomanagementinhalten an die Mitarbeiter, insbesondere an die Mitarbeiter mit Führungsfunktionen;
- Abstimmung der Planung des Risikomanagements mit anderen betrieblichen Kontrollfunktionen;
- zeitnahe Information des Risikomanagements zu risikorelevanten Ereignissen und Thematiken.

Die Tätigkeit des Risikomanagements ist in verschiedenen internen Leitlinien und Regelungen geregelt. Dem Risikomanagement sind – neben der direkt aus dem Risikomanagementprozess abgeleiteten Tätigkeit – spezifische Aufgaben zu den nachfolgend angeführten Tätigkeitsbereichen zugeordnet

- *Risk Appetite Framework* (RAF) (Detailinformationen zum RAF der Raiffeisenkasse und zu den entsprechenden Aufgaben des Risikomanagements sind in der eigenen internen Regelung zum *Risk Appetite Framework* festgehalten);
- Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und Liquiditätsausstattung (ILAAP);
- Innovationen;
- Operationelles Risiko, inklusive Informations- sowie IKT-bezogenes Geschäftskontinuitätsrisiko;
- Reputationsrisiko;
- Risiko von Interessenkonflikten;
- Strategisches Risiko und Geschäftsrisiko;
- Validierung der internen Modelle zur Messung und Bewertung von Risiken;
- Bewertung der Unternehmens-Aktiva;
- Zweite Kontrollebene zur Kreditüberwachung;
- Jährlicher Tätigkeitsbericht des Risikomanagements und Maßnahmenplanung.

Die wie das Risikomanagement von den operativen Organisationseinheiten unabhängige Compliance-Funktion ist dafür zuständig, die Risiken, die ihre Ursache in Verstößen gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder Selbstregulierungsnormen haben, zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, um gerichtliche Strafen, administrative Sanktionen, finanzielle Verluste oder Reputationsschäden zu vermeiden. Dem Verantwortlichen der Compliance-Funktion wurde auch die Anti-Geldwäsche-Funktion übertragen, mit dem Ziel, die betrieblichen Abläufe auf eventuelle Verstöße gegen externe und interne Bestimmungen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu überprüfen.

Die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse wird bei ihrer Tätigkeit mittels eines Compliance-Dienstes der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Das Internal Audit ist für die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems verantwortlich. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Tätigkeit von einer produktionsunabhängigen Struktur mit qualitätsbezogenen und quantitativen Merkmalen durchgeführt werden muss, die der Komplexität des Unternehmens angemessen ist, und dass diese Funktion in kleinen Banken Dritten übertragen werden kann. Angesichts dieser Erfordernisse und mit dem Ziel, das interne Kontrollsystem in der Raiffeisen



Geldorganisation insgesamt zu stärken, wird die Tätigkeit der internen Revision der Raiffeisenkassen vom Internal Audit der Raiffeisen Landesbank Südtirol anhand eines *Outsourcing*-Vertrags durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit des Internal Audit in einem spezifischen jährlichen Kontrollplan vereinbart, welcher in erster Linie die Überprüfung der Geschäftsprozesse zum Gegenstand hat. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse zur Kenntnis gebracht.

Die Banca d'Italia hat mit Maßnahme Nr. 1454062/20 vom 04. November 2020 die Autorisierung des Raiffeisen institutsbezogenen Sicherungssystems (RIPS), dem die Raiffeisenkasse angeschlossen ist, erteilt. Gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR werden der Raiffeisenkasse einige aufsichtliche Vorteile anerkannt, darunter die Möglichkeit, im Rahmen des Kreditrisikos und der Großkredite Risikopositionen gegenüber Mitgliedern der Raiffeisen IPS Gen. bzw. des RIPS – welche keine Kapitalinstrumente sind – mit einem Risikogewicht von 0 % zu gewichten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse ihre Autonomie in strategischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Risikosteuerung auch in Folge des Beitritts zum RIPS beibehalten hat. Die Unterstützung des RIPS in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität ist jedoch für RIPS-Mitglieder vorgesehen, falls diese Schwierigkeiten aufweisen sollten.

Der gesamte Verwaltungs- und Kontrollprozess der Kredite ist durch Leitlinien und Regelungen geregelt, die im Besonderen:

- die Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hinsichtlich der Kreditvergabe;
- die Bewertungskriterien für die Bewertung der Kundenbonität;
- die Kriterien für die Verlängerung von Krediten;
- die Ablaufkontrollen sowie die im Falle der Erkennung von Anomalien zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen

regeln.

Darüber hinaus überwacht und steuert die Bank die Einhaltung der aufsichtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d.h. jener Kreditpositionen, die einen Anteil von 10 % der aufsichtlichen Eigenmittel überschreiten.

Zur Bewertung des Kreditrisikos und zur Ermittlung der entsprechenden Wertberichtigungen setzt die Raiffeisenkasse für interne Risikomanagementzwecke, Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke ein internes Ratingmodell ein. Für dieses Modell wird eine statistische Datenbasis angewendet, welche auf früheren Erfahrungen basiert und es ermöglicht, für jede Position folgende Parameter zu den erwarteten Kreditverlusten (*Expected Credit Loss* bzw. ECL) zu ermitteln:

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default* - PD);
- den geschätzten Kreditverlust bei Ausfall (*Loss Given Default* - LGD);
- die Forderungshöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (*Exposure at Default* - EAD).

Das Wertminderungsmodell gemäß IFRS 9 sieht vor, dass alle Kreditpositionen, bilanziell und außerbilanziell, drei Bewertungsstufen zuzuordnen sind. Für jede Bewertungsstufe werden unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Wertminderungen angewandt.

Das für die Bewertung der Stufen 1 und 2 direkt relevante interne Ratingsystem der Bank wurde 2017 und 2018 im Zuge der Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und des von diesem vorgeschriebenen Wertminderungsmodells einer wesentlichen Anpassung unterzogen. Das Modell zur Ermittlung der Gesamtlaufzeit-PD wird jährlich aktualisiert (zuletzt im Herbst 2021).

Die Berechnung des erwarteten Kreditverlustes (*Expected Credit Loss*) erfolgt wie folgt:

#### Risikopositionen der Stufe 1

Der Stufe 1 werden jene Risikopositionen zugeordnet, deren Kreditrisiko sich seit der erstmaligen Kreditgewährung nicht signifikant erhöht hat. Die Risikovorsorge für Positionen der Stufe 1 entspricht der 12-Monats-ECL, unter Anwendung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9. Die hierzu relevanten Parameter

PD und LGD werden unter Berücksichtigung makroökonomischer Szenarien (*Forward Looking Information*) sowie nach einer zeitpunktbezogenen Perspektive (*Point in Time*) ermittelt.

### Risikopositionen der Stufe 2

Der Stufe 2 werden jene Risikopositionen zugeordnet, deren Kreditrisiko sich aufgrund quantitativer und/oder qualitativer Kriterien seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, welche aber nicht die Voraussetzungen erfüllen, um als notleidende Positionen eingestuft zu werden. Die Risikovorsorge für diese Positionen entspricht der Gesamtlaufzeit-ECL, wobei die hierzu relevanten Parameter PD und LGD unter Berücksichtigung zukunftsbezogener makroökonomischer Szenarien (*Forward Looking Information*), nach einer zeitpunktbezogenen Perspektive (*Point in Time*) ermittelt werden.

Das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos wird unter folgenden Voraussetzungen als gegeben betrachtet (mit anderen Worten, falls die nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Risikoposition in Stufe 2 einzustufen):

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Risikoposition hat sich über eine definierte - variable, auf der Grundlage des nachfolgend erläuterten SICR-Modells ermittelte - Schwelle erhöht;
- die Risikoposition ist mehr als 30 Tage überfällig (unter Berücksichtigung einer Erheblichkeitsschwelle von 1 %, berechnet auf die jeweilige Kreditfazilität);
- die Kreditfazilität ist als vertragsgemäß bediente gestundete Risikoposition eingestuft;
- eine Expertenbewertung, auch - aber nicht notwendigerweise - auf der Grundlage definierter Indikatoren, führt zum Schluss, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos der Position eingetreten ist, wobei die Position aber nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als notleidende Position erfüllt;
- eine Position ohne Rating (Kunden, welche noch über kein Rating verfügen, erhalten die mittlere Ratingklasse der Stufe 2 zugeordnet und nach 6 Monaten werden sie automatisch in Stufe 2 eingestuft; bereits mittels Rating bewertete Kundenpositionen, deren Rating verfallen ist, erhalten nach einer Frist von drei Monaten die mittlere Ratingklasse der Stufe 2 zugeordnet und werden zugleich in Stufe 2 eingestuft).

### Risikopositionen der Stufe 3

In Stufe 3 werden jene Risikopositionen eingestuft, deren Kreditrisiko sich seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat und welche als notleidende Positionen eingestuft sind.

Während die Höhe der Risikovorsorge (d.h. der Wertberichtigung oder Abschreibung) für Risikopositionen der Stufen 1 und 2 zwingend dem mittels Modell ermittelten erwarteten Verlust entspricht, werden Risikopositionen der Stufe 3 - von Positionen begrenzten Betrags abgesehen - auf individueller Ebene bewertet. Die Risikovorsorge ergibt sich für diese Positionen aus der Differenz zwischen der (Rest-) Exposition der jeweiligen Kreditfazilität zum Bewertungsstichtag und dem Barwert der - mittels entsprechenden Expertenurteils eingeschätzten - einbringlichen Beträge.

Für Risikopositionen der Stufe 3 kommt bezüglich der Wertminderungen ein *Floor* von 10 % zur Anwendung, für außerbilanzielle Kreditfazilitäten ein *Credit-Conversion-Faktor* von 30 %.

Zur Berechnung des erwarteten Verlusts in allen Stufen, einschließlich der Stufe 1, werden die relative Abhängigkeit von makroökonomischen Faktoren, beispielsweise den Wirtschaftszweig oder die geografische Region und mehrere, kostenlos oder ohne übermäßige Anstrengungen verfügbare zukunftsgerichteten Informationen, berücksichtigt.

### SICR-Modell

Zur Berechnung der Signifikanz der Änderung der Ausfallwahrscheinlichkeit (d.h. zur Feststellung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos, relevant für die Einstufung in Stufe 2) kommt ein SICR-Modell zur Anwendung. Dieses berechnet auf Kreditfazilitätsebene einen Grenzwert, der spezifische Eigenschaften der Fazilität (Alter, Restlaufzeit, Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe) berücksichtigt. Die Parameter zur Berechnung des Grenzwertes werden mit einem statistischen Modell ermittelt (letzte Aktualisierung im Herbst 2021, die Modellgüte des Modells wird vom Risikomanagement periodisch geprüft). Der Grenzwert wird mit der relativen Änderung der Gesamtlaufzeit-Ausfallwahrscheinlichkeit zum Bilanzzeitpunkt und zum Zeitpunkt der Erstbewertung verglichen. Falls der Grenzwert überschritten wird, wird die Änderung des Kreditrisikos als signifikant eingestuft. Das Modell entspricht den Anforderungen des Rechnungslegungsstandards IFRS 9.



Die Zuordnung zu den Bewertungsstufen gemäß dem Rechnungslegungsstandard IFRS 9 erfolgt monatlich mittels eines einheitlichen Wertminderungsmodells. Die Kompetenzträger haben die Möglichkeit in den Bewertungsprozess einzugreifen.

Die Raiffeisenkasse berücksichtigt bei der Zuordnung der notleidenden Kreditpositionen zur Bewertungsstufe 3 die seit dem 1. Januar 2021 geltende neue Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der CRR. Aus diesem Grund werden zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes und bei den darauffolgenden Bewertungen die einzelnen Geschäftsbeziehungen der Gegenparteien, die im Sinne des Rundschreibens Nr. 272/2008 der Banca d'Italia als notleidend eingestuft werden, der Stufe 3 zugeordnet.

Die aufsichtlichen Normen (33. Aktualisierung des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/13 Teil III Kapitel 11 vom 12. Dezember 2011) schreiben aufsichtliche Limits für die Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten und die Notwendigkeit der Festlegung von speziellen Genehmigungsverfahren vor, um bei der Geschäftstätigkeit mit diesen Parteien eine ordnungsgemäße Zuweisung der Ressourcen zu gewährleisten und Dritte vor Benachteiligung zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat die Bank entsprechende Genehmigungsverfahren festgelegt, um die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidungen bei der Gewährung von Krediten sicherzustellen. Die Bank ist mit angemessenen Instrumenten zur Unterstützung der korrekten und vollständigen Erhebung der verbundenen Subjekte ausgestattet. Diese Genehmigungsverfahren wurden mit Organisationsmaßnahmen und internen Kontrollen integriert, um im Rahmen der Vorbeugung und Behandlung der Interessenkonflikte die Rollen und Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane und der operativen Funktionen zu definieren. Damit können eine genaue Erhebung bzw. Überwachung der verbundenen Subjekte, die Einhaltung der vorgegebenen Limits sowie die rechtzeitige und korrekte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden.

Im RAF hat die Bank ihren Risikoappetit, d.h. das maximale Limit der Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten, definiert.

Mit Bezug auf die Marktrisiken schreibt die Bankenaufsicht vor, dass die Banken bei der Führung ihres Handelsbuches definierte Strategien, Politiken und Methoden vorsehen müssen.

Im Bereich des Fremdwährungsrisikos, das sich bekanntermaßen auf Risikopositionen von beiden Portfolios bezieht, haben die Netto-Fremdwährungspositionen der Raiffeisenkasse Freienfeld im Jahr 2021 die statutarische Grenze von 2 % der Eigenmittel nicht überschritten und daher keine Eigenkapitalunterlegung bedingt.

Das Risikomanagement-Rahmenwerk zum operationellen Risiko der Raiffeisenkasse trägt folgenden Faktoren Rechnung:

- Komplexität der implementierten Verfahren und Prozesse, des Informationssystems sowie der Produktpalette;
- Art der angebotenen Dienstleistungen (z.B. Zahlungssysteme, Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen usw.);
- Ausmaß und Bedeutung ausgelagerter Tätigkeiten;
- in der Vergangenheit aufgetretene erhebliche Verluste;
- Erkenntnisse aus durchgeführten Risikoanalysen, etc.

Die Identifikation von eventuellen neuen oder veränderten operationellen Risiken erfolgt:

- im Zuge der Risikoüberwachung (Identifizierung von Risikoveränderungen und/oder Überschreitung von Vorgaben);
- im Zuge der jährlichen Risikoanalysen zum RAF und ICAAP/ILAAP (Identifizierung von neuen oder veränderten Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);

- im Zuge der Prüfung von Geschäftsfällen erheblicher Bedeutung, von Innovationen und der Auslagerung von Tätigkeiten (Identifizierung neuer oder veränderter Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);
- im Zuge anlassbezogener Analysen nach eingetretenen Risikoereignissen (Identifizierung neuer, veränderter oder bis dato nicht korrekt eingeschätzter Risiken, eventuell auch in die Zukunft gerichtet).

Die große Komplexität, die hohe Anzahl potentiell möglicher Risikoereignisse, nicht erkannte/erhobene Verlustfälle und mangelnde Informationen über potentiell sehr selten auftretende, schwere Verlustfälle erschweren die Analyse operationeller Risiken. Zudem sind operationelle Risiken zu einem überwiegenden Teil schwierig messbar und allenfalls zu einem kleinen Teil quantifizierbar.

Die Risiken von potentiell selten auftretenden Schadensfällen mittleren und größeren Schadensausmaßes (*Low-Frequency-High-Impact-Risk*) werden nach Möglichkeit bereits ex-ante analysiert (z.B. mittels Szenario-Analysen bzw. Risiko- und Kontrollselbstbewertungen) und mittels ex-ante definierter Standards, Abläufe, Geschäftsprozesse und sonstigen Risikominderungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. reduziert (gemäß dem Grundsatz „vorbeugen ist besser als heilen“).

Das Rechtsrisiko (inklusive Verhaltensrisiko) zählt zu den operationellen Risiken. Die Bank hat derzeit keine wesentlichen schlagend gewordenen bzw. erwarteten Rechtsrisiken zu verzeichnen.

Das Reputationsrisiko ist definiert als das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen, welche sich aus der Schädigung des Rufs der Bank ergeben können. Das Reputationsrisiko tritt üblicherweise im Zusammenhang und als Folge anderer Risiken auf und kann – im Extremfall in Form eines „Schneeballeffekts“ – die Erhöhung weiterer Risiken zur Folge haben. Das Reputationsrisiko ist den nicht bzw. schwierig zu quantifizierenden Risiken zugeordnet. Folglich erfolgt die Messung und Bewertung dieses Risikos mittels der Überwachung von Risikoindikatoren, mittels der Analyse von reputationsrelevanten Schadensereignissen zum operationellen Risiko sowie mittels qualitativer Bewertungen. Für die Bewertung des zukunftsbezogenen Reputationsrisikos können Szenario-Analysen zur Anwendung kommen.

Dem Reputationsrisiko lässt sich vor allem durch eine wirksame Steuerung der restlichen Risiken entgegenwirken. Die laufend ausgesprochen geringe Anzahl von Kundenbeschwerden der Bank lässt auf ein niedriges Reputationsrisiko schließen.

Im Jahresverlauf 2021 hat die Bank keine Kundenbeschwerden verzeichnet.

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass sich die Banken einer Selbsteinschätzung über die eigene Eigenkapitalausstattung (sog. ICAAP) und Liquidität (sog. ILAAP) unterziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Raiffeisenkasse jährlich im Rahmen des ICAAP-/ILAAP-Verfahrens der Aufsichtsbehörde Angaben zur Risikoexposition liefert und dabei sowohl die Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch der Liquiditätsausstattung prüft.

Folgende Risiken werden von der Bank als relevante Risiken im Rahmen der Prozesse ICAAP und RAF identifiziert:

| Makro-Kategorie Risiko | Risikokategorie  | Relevant für die Bank |
|------------------------|--|-----------------------|
| Eigenkapitalrisiko     | Risiko einer unzureichenden Eigenmittelunterlegung             | Ja                    |
| Eigenkapitalrisiko     | Risiko einer übermäßigen Verschuldung ( <i>Leverage Risk</i> ) | Ja                    |
| Liquiditätsrisiko      | Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko                           | Ja                    |
| Liquiditätsrisiko      | Innertagesliquiditätsrisiko                                    | Ja                    |

|                                      |   |      |
|--------------------------------------|---|------|
| Liquiditätsrisiko                    | Risiko aus der Belastung von Vermögenswerten ( <i>Asset Encumbrance Risk</i> )  | Ja   |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden  | Ja   |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko aus Risikopositionen gegenüber professionellen Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten | Ja   |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)   | Nein |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Kreditspreadrisiko ( <i>Credit Spread Risk</i> )  | Ja   |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Restrisiko aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Besicherungsrisiko)*                                      | Nein |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Beteiligungsrisiko  | Ja   |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Verbriefungsrisiko  | Nein |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Länderrisiko  | Nein |
| Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko | Transferrisiko  | Nein |
| Marktpreisrisiko                     | Marktpreisrisiko im Handelsbuch   | Nein |
| Marktpreisrisiko                     | Marktpreisrisiko (inklusive Fremdwährungsrisiko) im Anlagebuch  | Nein |
| Marktpreisrisiko                     | Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch   | Ja   |
| Konzentrationsrisiko                 | Konzentrationsrisiko im Allgemeinen   | Ja   |
| Konzentrationsrisiko                 | Adressenbezogenes Konzentrationsrisiko im Anlagebuch  | Ja   |
| Konzentrationsrisiko                 | Geo-Sektorales Konzentrationsrisiko im Anlagebuch   | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Operationelles Risiko im Allgemeinen  | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Modellrisiko  | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Outsourcing-Risiko  | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)   | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Geschäftskontinuitätsrisiko   | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Rechtsrisiko (inkl. Verhaltensrisiko)   | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Compliance-Risiko   | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko  | Ja   |
| Operationelles Risiko                | Risiko von Interessenkonflikten   | Ja   |
| Sonstige Risiken                     | Reputationsrisiko   | Ja   |
| Sonstige Risiken                     | Strategisches Risiko  | Ja   |
| Sonstige Risiken                     | Geschäftsrisiko   | Ja   |
| Sonstige Risiken                     | Nachhaltigkeitsrisiko (auch ESG-Risiko)   | Ja   |
| Sonstige Risiken                     | Risiken aus der Tätigkeit als Depotbank für Investmentfonds und Pensionsfonds   | Nein |
| Sonstige Risiken                     | Risiken im Zusammenhang mit der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen  | Nein |
| Sonstige Risiken                     | Fremdwährungskreditrisiko   | Nein |

Die Messung der Risiken, die im Rahmen der Verfahren ICAAP/ILAAP überwacht werden, ist an der Art und Volatilität der Risiken ausgerichtet. Potentiell schnell reagierende Risiken werden folglich täglich oder wöchentlich überwacht (z.B. das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko, sowie Expositionen gegenüber Banken). Das Kreditrisiko und alle weiteren Risiken unterliegen einer monatlichen oder vierteljährlichen Überwachung.

Für die Überwachungen kommen spezifische Kontrollinstrumente zum Einsatz, z.B. RAF, Risikotableau, Kontrolltableau Kredite, Kontrolltableau Liquidität, Kontrolltableau Wertpapiere, Beteiligungen und makroökonomisches Umfeld und u.a.m.

Die zeitpunktbezogene Kapitalallokation unter Normal- und Stressbedingungen gemäß dem ICAAP-Verfahren wird vierteljährlich ermittelt. Dies gilt auch für die Stresstests zum Liquiditätsrisiko, wobei das Liquiditätsrisiko darüber hinaus mit einer zeitnäheren (täglich bis wöchentlichen) Periodizität überwacht wird.

Das Risikomanagement erstellt einen vierteljährlichen Quartalsbericht für den Verwaltungsrat. Das Risikomanagement erstellt darüber hinaus einen dezidierten Bericht zur 2. Kontrollebene, zu welchem der Direktion und anlassbezogen dem Verwaltungsrat berichtet wird.

Was die operativen Überwachungsergebnisse (z.B. aus der täglichen Überwachung des Marktrisikos mittels VaR-Modell) angeht, so werden diese im Falle von Limitüberschreitungen umgehend dem risikoverantwortlichen Bereich und der Geschäftsleitung kommuniziert.

Was das Reporting angeht, so wird die anlassbezogene und vierteljährliche Risikoberichtslegung noch durch die jährlichen Berichte ergänzt (Tätigkeitsbericht, Soll-Ist-Abgleich Maßnahmenplanung und neue Maßnahmenplanung, jährliche Risikoanalyse, inklusive RAF-Risikoanalyse, ICAAP/ILAAP).

Die RLB Südtirol fungiert als Liquiditätsausgleichsstelle für die Raiffeisenkassen des RIPS, welche selbst nicht am Geldmarkt tätig sind. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird es der Raiffeisenkasse garantiert, dass ihre Finanzierungsquellen nach Gegenpartei, Laufzeit und Kreditfazilität angemessen diversifiziert sind. Das Rahmenwerk zum Liquiditätsrisiko ist in einer eigenen Regelung zum Liquiditätsrisiko definiert. Das genannte Dokument beinhaltet:

- die relevantesten Akteure im Liquiditätsrisiko-Rahmenwerk sowie deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- den Prozess zur Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- die Definition des Liquiditätsrisikos und der dem Liquiditätsrisiko zugrunde liegenden Teilrisiken;
- die Methoden zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos, des kurzfristigen Liquiditätsrisikos und des strukturellen Liquiditätsrisikos, inklusive der zum Liquiditätsrisiko durchgeführten Stresstests;
- allgemeine Grundsätze bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- Politiken zur Verwaltung der Sicherheiten;
- Prozess zur Erstellung des Finanzierungsplans (*Funding Plan*);
- Liquiditätstransferpreissystem.

Die Bank verfügt über ein Liquiditätsrisikorahmenwerk, das in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Vorschriften die folgenden Ziele verfolgt:

- unter Normal- wie Stressbedingungen, zeitpunkt- wie zukunftsbezogen eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen;
- die eigene Geschäftstätigkeit zu den bestmöglichen marktgängigen Konditionen auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen zu finanzieren.

Die Bank verfügt über einen Notfallplan (*Contingency Funding Plan*), d.h. sie hat organisatorische und operative Verfahren implementiert, die zur Bewältigung von Liquiditätsnotfällen aktiviert werden. In diesem Plan werden die im Liquiditätsnotfall zu setzenden Maßnahmen, Prozesse und Instrumente festgelegt (Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gesellschaftsorgane und der zuständigen Organisationseinheiten, Frühwarnindikatoren zur Früherkennung systemischer und idiosynkratischer Liquiditätskrisen, Überwachungsverfahren und Definition der Voraussetzungen zur Aktivierung außerordentlicher Maßnahmen, Strategien und Instrumente zur Bewältigung einer Liquiditätskrise).

Der Verwaltungsrat der Bank legt in seiner Funktion als Organ mit strategischer Überwachungsfunktion die Strategien, Leitlinien, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Toleranzschwellen und Limits zum operativen und strukturellen Liquiditätsrisiko, sowie die Instrumente zur Liquiditätssteuerung unter Normal- und Stressbedingungen fest.



Die Liquidität der Bank wird von der Direktion und der für den Finanzbereich zuständigen Funktion in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien verwaltet, während die organisatorischen Risikominderungsmaßnahmen zum Liquiditätsrisiko in Ablaufkontrollen und Tätigkeiten der Kontrollfunktionen der ersten und zweiten Ebene bestehen.

Die Kontrolle des Liquiditätsrisikos auf der zweiten Ebene fällt in die Zuständigkeit des Risikomanagements und soll sicherstellen, dass ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind, um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit und die Diversifizierung der Finanzierungsquellen zu gewährleisten. Gleichzeitig wird auch ein angemessenes Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Laufzeiten der mittel- bis langfristigen Kredite und Einlagen angestrebt.

Der Verwaltungsrat wird mindestens vierteljährlich zur Liquiditätssituation der Bank informiert. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement dem Verwaltungsrat im vierteljährlichen Risikobericht zur Entwicklung der Liquiditätsindikatoren und der Einhaltung der definierten internen und externen Vorgaben.

Im Rahmen des *Risk Appetite Framework* (RAF) werden spezifische Risikoziele und Toleranzschwellen zum Liquiditätsrisiko festgelegt.

Die Bank hat im Rahmen der operativen Liquiditätssteuerung verschiedene Instrumente, Abläufe und Indikatoren festgelegt:

- Tägliche Ermittlung des Liquiditätsbedarfs oder Liquiditätsüberschusses und Veranlagung/Bereitstellung der Liquidität am Geldmarkt;
- Tägliche Verfügbarkeit der LCR und einer operativen *Maturity Ladder*, inklusive der darauf beruhenden Liquiditätsindikatoren;
- Tägliche Verfügbarkeit der strukturellen *Maturity Ladder*, monatliche Verfügbarkeit der NSFR;
- Überwachung des Liquiditätsrisikos über ein wöchentliches Kontrolltableau Liquidität;
- Überwachung verschiedener aufsichtlicher Indikatoren, wie beispielsweise die regulatorischen AML-Meldebogen (*Additional Liquidity Monitoring Metrics*) zur Überwachung der Konzentration und Kosten des ökonomischen Liquiditätsdeckungspotentials (*Counterbalancing Capacity*, kurz CBC);

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im *Funding Plan* der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

In Bezug auf Informationen, die Gegenstand der aufsichtlichen COREP-Meldungen sind, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Risikomanagementprozesses und des RAF auch der Anteil der belasteten Vermögenswerte (*Asset Encumbrance Ratio*) überwacht wird.

Die Risikoberichtslegung zum genannten Indikator an den Verwaltungsrat erfolgt vierteljährlich, mittels der Berichtslegung zum *Risk Appetite Framework*, sowie mittels eines Risikotableaus.

Die Raiffeisenkasse setzt die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen und der Größenklasse der Bank entsprechenden aufsichtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des Risikokapitals im Rahmen des ICAAP und des RAF ein.

Zur Berechnung des adressenbezogenen Konzentrationsrisikos setzt die Bank das entsprechend von der Banca d'Italia definierte vereinfachte Modell ein (siehe Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia – Teil I Titel III). Das geo-sektorale Konzentrationsrisiko wird hingegen auf der Grundlage eines von der italienischen Bankenvereinigung (ABI) definierten Regressionsmodells berechnet.

In Bezug auf das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs ermittelt die Raiffeisenkasse das Risikokapital in Übereinstimmung mit den Richtlinien EBA/GL/2018/02 auf Basis der Methoden zum Nettozinsertrag (*Net Interest Income*) und zum wirtschaftlichen Wert (*Economic Value*).

Alle im Risikotableau für den Verwaltungsrat angeführten Informationen und Berechnungen sind in den Leitlinien und Regelungen des Risikomanagements oder in anderen internen Dokumenten beschrieben.

Die Raiffeisenkasse legt Wert auf ein wirksames Risikomanagementrahmenwerk und hat zu allen relevanten Risiken einen vollständigen Risikoprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikoüberwachung und Risikosteuerung) implementiert. Die implementierten Prozesse werden laufend geprüft, dies gilt insbesondere bei relevanten internen und externen Veränderungen, welche neue oder veränderte Risiken mit sich bringen könnten.

Die Raiffeisenkasse hat die nachfolgend angeführten risikopolitischen Grundsätze definiert, an welchen sich die Gesellschaftsorgane, die betrieblichen Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter der Bank orientieren:

- Risiken werden kontrolliert und systematisch eingegangen mit dem Ziel einer nachhaltigen Ertragserzielung;
- Die Risikoexpositionen werden laufend an der Risikotragfähigkeit und der Risikobereitschaft der Bank ausgerichtet;
- Interessenkonflikte werden sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden, bzw. so weit als möglich begrenzt;
- Die Risikomanagement-Standards orientieren sich an den nationalen und internationalen Standards und entsprechen zumindest jenen von strukturell und größenmäßig vergleichbaren Instituten;
- Die Risikogrundsätze und die Risikosteuerung der Bank sind am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestands (*Going-Concern-Prinzip*) ausgerichtet;
- Risikovorgaben – insbesondere aufsichtlicher oder statutarischer Art – werden stets mit einem ausreichenden Sicherheitspuffer eingehalten;
- Die Bank engagiert sich grundsätzlich nur in Geschäftsfeldern, wo sie über ein angemessenes Fach- und Hintergrundwissen zur Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken verfügt, bzw. ein entsprechendes Engagement erfolgt erst nach Aufbau bzw. Einholung des entsprechenden *Know-hows*;
- Die Bank nimmt keine schwierig bewertbaren Finanzinstrumente in ihr Portfolio auf;
- Der Aufnahme neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten sowie der Begehung neuer Märkte geht grundsätzlich – im Rahmen des Innovationsprozesses – eine adäquate Analyse des Marktumfelds und aller potentiellen Risiken voraus. Liegen schwierig einzuschätzende Risikosituationen vor, so kommt das Vorsichtsprinzip zur Anwendung;
- Mögliche Ausnahme- und Extremsituationen werden – wo relevant und zweckmäßig – in Form von Stress-Szenarien dargestellt und die Ergebnisse der Szenarien in der Risikosteuerung entsprechend berücksichtigt;
- Für besonders kritische Geschäftsprozesse arbeitet die Bank Notfallpläne aus, welche bei Auftreten außerordentlicher interner oder externer Ereignisse die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und den Fortbestand der Bank sicherstellen;
- Zu allen für die Bank relevanten Risiken werden angemessene Risikomanagement-Standards definiert und in internen Leitlinien bzw. Regelungen festgehalten;
- Das RAF-Rahmenwerk der Bank baut auf den vorliegenden risikopolitischen Grundsätzen auf. Dasselbe gilt für die Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP).

### Risk Appetite Framework

Die Raiffeisenkasse hat ein *Risk Appetite Framework* (RAF) eingerichtet, welches zumindest jährlich geprüft und angepasst wird. Das RAF ist im Wesentlichen ein Risikoziel- und Risikolimitsystem. Es bildet die Risikoziele der Bank für die verschiedenen Risikokategorien ab und dient der Steuerung, Kontrolle und Überwachung der Risiken der Bank. Es baut auf dem Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse auf und ist mit der Planung der Bank, der Organisationsstruktur, der maximalen Risikotragfähigkeit, dem Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und dem internen Kontrollsystem abgestimmt. Damit trägt das RAF zur konkreten Umsetzung des Grundsatzes einer soliden und umsichtigen Führung bei und stärkt die Fähigkeit der Bank, die eigenen Risiken unter Einhaltung der definierten Risikoziele und der Risikotoleranz bewusst zu steuern.

Das RAF-Rahmenwerk der Raiffeisenkasse setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Risikoanalyse: Die Risikoanalyse zum RAF;
- Risikorelevanzanalyse: In der Risikorelevanzanalyse wird die Palette der potentiellen Risiken in für die Bank relevante und für die Bank wenig oder nicht relevante Risiken unterteilt. Nur die als relevant eingestuften Risiken werden im RAF der Bank berücksichtigt und überwacht;
- Risikoerklärung (*Risk Appetite Statement* oder RAS): Im *Risk Appetite Statement* werden, in Worten wie in Form von Indikatoren-Limit-Kombinationen (siehe Tabelle mit den RAF-Indikatoren und –Vorgaben), der Risikoappetit und das von der Bank tatsächlich übernommene Risiko definiert;



- RAF-Berichtslegung: Das Risikomanagement ist für die Ausarbeitung der RAF-Berichtslegung verantwortlich, welche vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Das RAF der Raiffeisenkasse beruht auf den folgenden Säulen:

1. Kapitaladäquanz;
2. Rentabilität;
3. Liquidität, Refinanzierung und Finanzstruktur;
4. Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden;
5. Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko;
6. Marktpreisrisiko
7. Sonstige Risiken;
8. Geschäftsmodell und Geschäftsrisiko.

Mittels der Palette der RAF-Indikatoren und der entsprechenden Limits wird das angestrebte Risiko-Ertrags-Profil der Bank ex ante und objektiv nachvollziehbar definiert. Für schwierig zu bewertende bzw. sich nicht für eine Steuerung mittels Indikatoren eignende Risiken, beschränkt sich die Formulierung der Risikoziele auf qualitative Aussagen in der Risikoerklärung, welche als Richtlinie für die Definition bzw. die Aktualisierung von Prozessen und Kontrollsystemen dienen.

Innerhalb des RAF der Raiffeisenkasse wird in RAF-Indikatoren der ersten, zweiten und dritten Ebene unterschieden. Die RAF-Indikatoren der ersten Ebene umfassen die wesentlichen Steuerungsparameter des RAF und bilden zugleich den Rahmen für die Indikatoren und Vorgaben der zweiten Ebene. Die RAF-Indikatoren der zweiten Ebene sind:

- als operative Vorgaben für die risikonehmenden Unternehmensbereiche definiert, und/oder
- Risikoindikatoren, welche Aussagen zur Entwicklung des Risikos bzw. zu den Kosten von (Risiko-)Bereichen oder (Risiko-)Prozessen beinhalten.

Sie sind so definiert, dass sie die Einhaltung der RAF-Vorgaben der ersten Ebene flankierend sicherstellen und/oder den Risikoappetit der risikonehmenden Unternehmensbereiche dermaßen begrenzen, dass die Einhaltung der Risikoziele der ersten Ebene nicht gefährdet wird.

Alle Indikatoren des RAF sind eindeutig definiert. Neben der Zielvorgabe werden für sämtliche Risikoindikatoren eine Toleranzschwelle sowie eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, wobei letztere jeweils zwischen der Schwelle zum Risikoappetit und der Toleranzschwelle positioniert ist. Die maximale Risikotragfähigkeit ist nur für einen kleinen Teil der Risikoindikatoren definiert und entspricht im Regelfall dem entsprechenden aufsichtlichen Limit.

Bei Überschreitungen von RAF-Vorgaben kommen definierte Prozesse und Eskalationsverfahren zur Anwendung.

Zum 31/12/2021 wird die Toleranzschwelle aller RAF-Indikatoren eingehalten. Auch die für den Sanierungsplan relevanten Indikatoren werden im RAF geführt.

Bezogen auf die für den Sanierungsplan relevantesten Indikatoren wurde eine Sanierungsschwelle (*Recovery Trigger*) definiert, welche zwischen der Toleranz- und der Risikotragfähigkeitsschwelle des jeweiligen Indikators liegt. Bei Erreichen der Sanierungsplanschwelle greifen die in der internen Richtlinie zum Sanierungsplan definierten Eskalationsmechanismen. Die Frühwarnschwellen der Indikatoren zum Sanierungsplan entsprechen der Toleranzschwelle des RAF.

#### **g) Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a), d) CRR**

Die Bank setzt derzeit keine Finanzderivate (*Interest Rate Swap*) zur Absicherung von Zinsrisiken aus dem Kreditgeschäft ein.

Der Raiffeisenkasse Freienfeld hat für jedes relevante Risiko spezifische Regelungen festgelegt. Die Techniken zur Kreditrisikominderung sind in den internen Vorschriften der Bank definiert. In diesem Zusammenhang setzt die Raiffeisenkasse vor allem auf aufsichtlich anerkannte Realsicherheiten auf Immobilien und auf persönliche Sicherheiten.

Für die Ermittlung des Risikokapitals unter Stressbedingungen im Rahmen des ICAAP-Verfahrens werden die Ergebnisse der zugrunde liegenden Stress-Tests berücksichtigt.

Folgende Risiken werden unter Säule I einem Stresstest unterzogen:

- Kreditrisiko, unter Anwendung eines statistischen Satellitenmodells; der Stresstest beruht auf Szenarien der Banca d'Italia, der EBA und der Österreichischen Nationalbank;
- Kreditspreadrisiko, unter Anwendung des Modells und der Schocks gemäß letztem, verfügbarem EBA-Stresstest (auf die Staatsanleihen und – sofern vorhanden – Banken- und Unternehmensanleihen, ausgenommen auf die zum fortgeführten Einstandspreis bewerteten Finanztitel);
- Operationelles Risiko, unter Anwendung des von der EBA definierten *Fallback-Solution-Ansatzes*, bei Anwendung eines *Scaling Factors* von 6 %.

Die Bank führt vierteljährliche Stresstests zum Liquiditätsrisiko durch. Unter adversen Bedingungen ermittelt werden die LCR, die NSFR und – im Rahmen dezidierter ökonomischer Stresstests – weitere Liquiditätskennzahlen der Bank (z.B. Überlebensperiode, kumulierte Nettoliquiditätsposition zu den Aktiva der Bank, Kredite-Einlagen-Verhältnis und strukturelle *Gap Ratios*). Einmal im Jahr – im Zuge des ILAAP – werden auch zukunftsbezogene Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den durchgeführten Stresstests fließen in die Risikosteuerung bzw. in die Planung ein und kommen zudem für die Kalibrierung der RAF-Vorgaben zum Einsatz.

Neben den operativen Anwendungen zur Liquiditätssteuerung setzt die Bank die ALM-Software „ERMAS“ von Prometeia zu allen ALM-relevanten Aspekten der Liquiditätssteuerung und -überwachung ein. Dieses Instrument berechnet zum kurzfristigen Liquiditätsrisiko täglich die LCR, die operative *Maturity Ladder* und verschiedene, auf die *Maturity Ladder* aufsetzende Liquiditätskennzahlen (z.B. die kumulierte Nettoliquiditätsquote zu den Aktiva der Bank auf 1 und 3 Monate, die tägliche CBC<sup>1</sup> u.a.m.). Zum strukturellen Liquiditätsrisiko stehen eine wöchentlich berechnete NSFR sowie eine tägliche strukturelle Liquiditätsquote unter Berücksichtigung des Bodensatzmodells auf die Sichtposten zur Verfügung. Auf die strukturelle *Maturity Ladder* aufbauend werden verschiedene Kennzahlen berechnet, wie etwa die *Gap Ratios* auf 1, 2, 3 und 5 Jahren.

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im *Funding Plan* der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

Außerdem werden Stresstests auf weitere Risiken der Säule II durchgeführt:

- Stresstest zum adressenbezogenen Konzentrationsrisiko, wobei das entsprechende vereinfachte Modell der Banca d'Italia zur Anwendung kommt und die Stressfaktoren in einer Erhöhung der Kreditausnutzung von Unternehmenspositionen sowie in einer Erhöhung der Ausfallraten (PDs) im Kreditportfolio bestehen.
- Stresstest auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, unter Anwendung eines einfachen, von der Banca d'Italia definierten *Duration-Gap-Modells* zur Messung der Veränderung des wirtschaftlichen Werts (*Economic Value*). Im Stress-Szenario kommen neben dem aufsichtlichen Standardschock von +/- 200 bp auch die sechs von der EBA definierten Stress-Szenarien zur Anwendung. Zusätzlich kommt im Stresstest zum ICAAP eine Reduzierung des Nettozinsetrags aufgrund eines mäßigen Zinsschocks bei Anwendung eines vereinfachten *Repricing-Gap-Modells* zur Anwendung.

In den zukunftsbezogenen Basis- und Stress-Szenarien werden auch die geschätzten Beträge des aufsichtlichen Risikovorsorge-*Backstops* zu den notleidenden Krediten berücksichtigt.

Bei relevanten strategischen Risiken kann es im Ausnahmefall erforderlich sein, dass die Bank zusätzliches Risikokapital unterlegt. Dies ist zum 31.12.2021 nicht der Fall.

---

<sup>1</sup> *Counterbalancing Capacity*, also die ökonomische Liquiditätsreserve.

### 3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art 436 CRR)

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen beziehen sich auf die Raiffeisenkasse Freienfeld Genossenschaft mit Sitz in Freienfeld.

### 4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 und Art. 473a CRR)

#### Meldebogen EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

|  |  | (a)               | (b)  |
|--|--|-------------------|--|
|  |  | Beträge in Euro   | Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis |
| <b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>  |  |                   |  |
| 1  | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio   | 15.015            | (h)  |
|  | davon: Art des Instruments 1   |                   |  |
|  | davon: Art des Instruments 2   |                   |  |
|  | davon: Art des Instruments 3   |                   |  |
| 2  | Einbehaltene Gewinne   | 12.699.173        |  |
| 3  | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen))   | 347.276           |  |
| EU-3a  | Fonds für allgemeine Bankrisiken   | 0                 |  |
| 4  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | 0                 |  |
| 5  | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)  | 0                 |  |
| EU-5a  | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden                                | 0                 |  |
| <b>6</b>   | <b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>   | <b>13.061.464</b> |  |
| <b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b> |  |                   |  |
| 7  | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)   | -22.718           |  |
| 8  | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)  | 0                 | (a) minus (d)  |
| 9  | Entfällt   |                   |  |

|        |   |         |  |
|--------|---|---------|--|
| 10     | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)                         | -43.920 |  |
| 11     | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente   | 0       |  |
| 12     | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge   | 0       |  |
| 13     | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)  | 0       |  |
| 14     | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum bei- zulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten  | 0       |  |
| 15     | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)   | 0       |  |
| 16     | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)   | -1.000  |  |
| 17     | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0       |  |
| 18     | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)      | 0       |  |
| 19     | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)       | 0       |  |
| 20     | Entfällt  |         |  |
| EU-20a | Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht   | 0       |  |
| EU-20b | davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)  | 0       |  |
| EU-20c | davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)  | 0       |  |
| EU-20d | davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)   | 0       |  |
| 21     | Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)   | 0       |  |
| 22     | Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)   | 0       |  |
| 23     | davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält  | 0       |  |
| 24     | Entfällt  |         |  |
| 25     | davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren  | 0       |  |
| EU-25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)   | 0       |  |

|   |  |                   |     |
|---|--|-------------------|-----|
| EU-25b  | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag) | 0                 |     |
| 26  | Entfällt   |                   |     |
| 27  | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)   | 0                 |     |
| 27a   | Sonstige regulatorische Anpassungen  | 318.329           |     |
| 28  | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt  | 250.691           |     |
| 29  | <b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>   | <b>13.312.156</b> |     |
| <b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>                |  |                   |     |
| 30  | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio   | 0                 | (i) |
| 31  | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft   | 0                 |     |
| 32  | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft  | 0                 |     |
| 33  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft  | 0                 |     |
| EU-33a  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft   | 0                 |     |
| EU-33b  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft   | 0                 |     |
| 34  | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden  | 0                 |     |
| 35  | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft  | 0                 |     |
| 36  | <b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>  | <b>0</b>          |     |
| <b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b> |  |                   |     |
| 37  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)  | 0                 |     |
| 38  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)  | 0                 |     |
| 39  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)   | 0                 |     |
| 40  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)  | 0                 |     |
| 41  | Entfällt   |                   |     |

|   |   |                   |  |
|---|---|-------------------|--|
| 42  | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)  | 0                 |  |
| 42a   | Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals   | 0                 |  |
| 43  | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt  | 0                 |  |
| 44  | Zusätzliches Kernkapital (AT1)  | 0                 |  |
| <b>45</b>   | <b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>  | <b>13.312.156</b> |  |
| <b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>                |   |                   |  |
| 46  | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio  | 0                 |  |
| 47  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft   | 0                 |  |
| EU-47a  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft  | 0                 |  |
| EU-47b  | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft  | 0                 |  |
| 48  | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | 0                 |  |
| 49  | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft   | 0                 |  |
| 50  | Kreditrisikoanpassungen   | 0                 |  |
| <b>51</b>   | <b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>   | <b>0</b>          |  |
| <b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b> |   |                   |  |
| 52  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)  | 0                 |  |
| 53  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)                | 0                 |  |
| 54  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)                     | 0                 |  |
| 54a   | Entfällt  |                   |  |
| 55  | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)  | 0                 |  |
| 56  | Entfällt  |                   |  |
| EU-56a  | Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der  | 0                 |  |



|  |  |                   |  |
|--|--|-------------------|--|
|  | berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)  |                   |  |
| 56b  | Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals   | 0                 |  |
| 57   | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt   | 0                 |  |
| 58   | Ergänzungskapital (T2)   | 0                 |  |
| <b>59</b>  | <b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>  | <b>13.312.156</b> |  |
| <b>60</b>  | <b>Gesamtrisikobetrag</b>  | <b>31.616.538</b> |  |
| <b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>                                      |  |                   |  |
| 61   | Harte Kernkapitalquote   | 42,11 %           |  |
| 62   | Kernkapitalquote   | 42,11 %           |  |
| 63   | Gesamtkapitalquote   | 42,11 %           |  |
| 64   | Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt  | 8,25 %            |  |
| 65   | 65 davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer  | 2,50 %            |  |
| 66   | 66 davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer   | 0                 |  |
| 67   | 67 davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer   | 0                 |  |
| EU-67a   | davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer  | 0                 |  |
| EU-67b   | davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung  | 1,25 %            |  |
| <b>68</b>  | <b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>   | <b>37,61 %</b>    |  |
| 69   | Entfällt   |                   |  |
| 70   | Entfällt   |                   |  |
| 71   | Entfällt   |                   |  |
| <b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>                         |  |                   |  |
| 72   | Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 107.202           |  |
| 73   | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)                 | 0                 |  |
| 74   | Entfällt   |                   |  |
| 75   | Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)  | 7.664             |  |
| <b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b> |  |                   |  |
| 76   | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)  | 0                 |  |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| 77   | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes  | 0 |   |
| 78   | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 0 |   |
| 79   | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes                                     | 0 |   |
| <b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</b> |   |   |   |
| 80   | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten   | 0 |   |
| 81   | Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)  | 0 | g |
| 82   | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten   | 0 |   |
| 83   | Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)  | 0 |   |
| 84   | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten  | 0 |   |
| 85   | Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)   | 0 |   |

## 5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art 450 CRR)

### QUALITATIVE ANGABEN

#### a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium in der Raiffeisenkasse ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. 18 Sitzungen wurden im Jahr 2021 abgehalten, bei einigen Sitzungen stand auch das Thema Vergütungen auf der Tagesordnung.

Die Raiffeisenkasse hält sich bei der Festlegung der Spannweiten der Vergütung der Mandatare an die vom Koordinierungsrat der Raiffeisenkassen zentral definierten Schwellenwerte.

Der Geltungsbereich der bankinternen Vergütungspolitik erstreckt sich auf die gesamte Raiffeisenkasse.

Die beruflichen Tätigkeiten folgender Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien können einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Raiffeisenkasse haben. Dabei handelt es sich um jene Personen und Personengruppen, die als identifizierte Mitarbeiter eingestuft wurden:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- die Mitglieder des Vollzugsausschusses, sofern bestellt
- der Direktor,
- der Direktorstellvertreter,
- der Risikomanager,
- der Compliance- Beauftragte,
- der Antigeldwäsche-Beauftragte,
- die internen Referenten für die gegebenenfalls ausgelagerten Kontrollfunktionen,
- der Leiter der Kreditabteilung,

- der Leiter des Innenbereichs.

## **b) Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter**

Es wird erhöhte Aufmerksamkeit daraufgelegt, dass das jeweils angewandte Vergütungssystem keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger bzw. überzogener Risiken aber auch zur Missachtung der legitimen Interessen der Kunden auf faire Behandlung beinhaltet.

Die Vergütungsstruktur ist nach den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationsabsicht und nach Maßgabe der Bestimmungen der Banca d'Italia ausgerichtet.

Die Vergütung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich jener, denen besondere Aufgaben übertragen sind und der Mitglieder des Aufsichtsrates besteht ausschließlich aus einer fixen Komponente zusätzlich zum Ersatz der entstandenen Spesen.

Es gelten allgemeine Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit, Proportionalität, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit. In Anwendung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken, des Landesergänzungsvertrages und etwaiger Betriebsabkommen, werden die direkt oder indirekt erbrachten Leistungen der Mitarbeiter abgegolten.

Die Entlohnung der Führungskräfte (Dirigenti), der leitenden Angestellten und Angestellten setzt sich grundsätzlich aus einer fixen und einer kollektivvertraglich ergebnisorientierten, variablen Komponente sowie, sofern vorgesehen, aus einer gelegentlichen Komponente zusammen. Das Verhältnis dieser Komponenten zueinander entspricht gemäß den Vorgaben der Banca d'Italia Kriterien der Vor- und Umsicht, um die Bank in Hinsicht auf das jeweilige Risikoprofil nicht zu gefährden.

Andere Vergütungsbestandteile, wie jene in Form von Finanzinstrumenten und/oder Aktienoptionen, sind nicht vorgesehen

**Der Verwaltungsrat** ist für die Ausarbeitung und Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie zuständig. Zu diesem Zwecke erarbeitet er einen Vorschlag und unterbreitet diesen der Vollversammlung zur Genehmigung. Der Verwaltungsrat sorgt dabei dafür, dass die zuständigen Betriebsfunktionen (insbesondere: Risikomanagement, Compliance, Human Resources/Personalverwaltung, sofern vorhanden) in den Prozess zur Definition der Vergütungs- und Anreizleitlinie in angemessener Weise eingebunden werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass das unabhängige Urteilsvermögen jener Funktionen, die auch ex post Kontrollen durchführen müssen, bestehen bleibt.

**Der für die Verwaltung des Personals zuständige Bereich** bzw. die Funktion Human Resources/Personalverwaltung, erfasst und verarbeitet die Daten und Informationen, die für die Berechnung jener Indikatoren notwendig sind, die für die Ausschüttung etwaiger variabler Bestandteile ausschlaggebend sind (z.B. erzielte Ergebnisse, Deckungsbeiträge und Performance). Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages, nimmt die Berechnungen der Ergebnisprämie für die Mitarbeiter vor und sorgt für deren Auszahlung.

**Die Compliance-Funktion** überprüft die Vergütungs- und Anreizleitlinie auf die Konformität mit den jeweils geltenden Gesetzen, Aufsichtsanweisungen und anderen betriebsinternen Dokumenten. Im Besonderen achtet die Compliance darauf, dass das Prämiensystem mit den Zielen der Vergütungs- und Anreizleitlinie, mit dem Statut, dem Ethikkodex oder anderen Wohlverhaltensregeln konform ist, um die Rechts- und Reputationsrisiken einzudämmen. Bei kollektivvertraglich vorgegebenen Prämiensystemen (Premio di Risultato – Valore di Produttività Aziendale) wird deren Rechtskonformität als gegeben betrachtet. Diese Prüfung wird bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie im Falle von Änderungen der Beschlüsse durch die Gesellschaftsorgane wiederholt. Die Compliance berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrekturmaßnahmen vor.

**Das Risikomanagement** überprüft unter anderem den Prozess zur Identifizierung der identifizierten Mitarbeiter (Personale più rilevante), überprüft die Übereinstimmung der diesbezüglichen Entscheidungen mit der Risikosteuerung der Raiffeisenkasse und bewertet die Angemessenheit der Indikatoren und Parameter für die Bestimmung und Anerkennung der variablen Vergütung. Insbesondere überprüft das Risikomanagement auch die Übereinstimmung der Vergütungs- und Anreizleitlinie mit den Standards und den Vorgaben des Risk Appetite Framework (RAF). Das Risikomanagement berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung und über

eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrekturmaßnahmen vor.

**Das Internal Audit** prüft zumindest jährlich die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der genehmigten Vergütungs- und Anreizleitlinie und den einschlägigen Bestimmungen und Aufsichtsweisungen. Die Ergebnisse und eventuelle Anomalien werden den zuständigen Organen und Funktionen zwecks Ergreifung von allfälligen, für notwendig erachteten Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Das Internal Audit prüft zudem stichprobenweise die internen Konten zur Verwahrung und Verwaltung der Identifizierten Mitarbeiter.

Um den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbunden gegenwärtigen und zukünftigen Risiken umfänglich Rechnung zu tragen und um auch jene Risiken zu berücksichtigen, welche nicht bei der Berechnung der Grundlage einfließen, wird die Auszahlung der bestimmaren Prämien zusätzlich an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Das Einhalten der Risikotragfähigkeitsschwelle zu den genannten Indikatoren zum Bilanzstichtag (31.12.) ist somit die primäre Voraussetzung für die Auszahlung an die Mitarbeiter. Bei Erreichung der Recovery Trigger zu den genannten Kennzahlen kann der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen. Im Falle einer Disziplinarmaßnahme in Form einer Suspendierung gemäß G. 300/70 wird keine individuelle Prämie, mit Ausnahme der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie, ausbezahlt. Sollte die Raiffeisenkasse erst nach erfolgter Auszahlung Kenntnis über einen Sachverhalt erlangen, der die Prämienauszahlung nicht ermöglichen würde, dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Vergütungs- und Anreizleitlinie im April 2022 überarbeitet und zwar aufgrund der neuen Vorgaben der Bankenaufsicht. Die Änderungen betreffen etwa die Sicherstellung einer geschlechterneutralen Vergütungspolitik innerhalb der Raiffeisenkasse sowie die Berücksichtigung der ESG-Kriterien. Darüber hinaus galt es die sogenannten Identifizierten Mitarbeiter (Personale più rilevante) erneut zu identifizieren.

Auf die Vergütung selbst hatten diese Änderungen keine Auswirkung.

Die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen wird nicht an den Erfolg der Tätigkeit gekoppelt, die von dieser überwacht wird. Sie erhalten allein die kollektivvertraglich vorgesehene Ergebnisprämie.

Garantierte variable Vergütungen, mit Ausnahme jener, die kollektivvertraglich vorgegeben sind, werden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Prämien ist ein integrires Verhalten des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und ein korrekter Umgang gegenüber den Kollegen und den Kunden.

Eventuelle Abfindungszahlungen erfolgen unter Anwendung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen, und spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie den Misserfolg nicht belohnen bzw. dass sie einen finanziellen Anreiz zum vorzeitigen Ausstieg des Mitarbeiters bilden, im Interesse der Bank, sowie in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO.

### **c) Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken im Vergütungsverfahren - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung**

Für die Berechnung der Ergebnisprämie gelten folgende Einschränkungen (Cap) zum Schutz der Bank:

- i. zum einen darf die Ergebnisprämie sowie die eventuelle variable Komponente der Entlohnung, inklusive Sozialabgaben, für alle Mitarbeiter nicht größer als maximal 25 Prozent des fixen Bestandteils der jeweiligen Entlohnung sein;
- ii. zum anderen ist die Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter auf 2,5 Bruttomonatsgehälter beschränkt.

Somit steht ex ante die maximale Höhe der Gesamtergebnisprämie und die maximale mögliche Höhe der individuellen Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter fest. Dadurch entsteht ein hohes Maß an Kostenklarheit

bereits in der Planungsphase. Diese Einschränkungen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass das effektiv erzielte Geschäftsergebnis nur einen beschränkten Einfluss auf die Gesamtergebnisprämie hat und die Mitarbeiter nicht zu risikofreudigem Handeln verleitet werden.

Die Auszahlung der Ergebnisprämie erfolgt einmalig im Folgejahr im auf die Bilanzgenehmigung folgenden Monat. Zudem wird auf eine Auszahlung von Entlohnungs- oder Vergütungsbestandteilen der Identifizierten Mitarbeiter in Form von Obligationen oder Aktien verzichtet, da durch die oben genannte Prämienregelung sowohl dem Geschäftsverlauf als auch den eingegangenen Risiken Rechnung getragen wird.

#### **d) Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil**

Das Verhältnis zwischen den festen und dem variablen Vergütungsbestandteil beträgt 25%.

#### **e) Art und Weise, in der die Raiffeisenkasse sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen**

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR – wie diese im Risk Appetite Framework (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Die Kriterien der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie zwecks Voraussetzungen, Berechnung, Anspruch und Auszahlung an die einzelnen Mitarbeiter entsprechen jenen des angewandten Kollektivvertrages, des Landesergänzungsvertrages und des in Folge definierten Projektes.

Für die Berechnung der kollektivvertraglich geregelte Ergebnisprämie werden die bewegungsstrategischen Ziele sowie die Zielvorgaben auf betrieblicher Ebene und die individuelle Arbeitsleistung (Bemessung laut Kollektivvertrag) im Bezugszeitraum kombiniert.

Verschiedene Arten an gewährten Instrumenten wie Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen, Optionen und sonstigen Instrumenten kommen bei der Raiffeisenkasse nicht vor.

Informationen darüber, welche Maßnahmen das Institut treffen will, wenn bei der Anpassung variabler Vergütungsbestandteile die Ergebnisparameter schwach sind, einschließlich der Kriterien, anhand deren das Institut „schwache“ Ergebnisparameter bestimmt.

#### **f) Art und Weise, wie die Raiffeisenkasse die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht**

Die Voraussetzungen zur Auszahlung der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie entsprechen jenen, die von den Sozialpartnern vorab definiert sind, unter Berücksichtigung aller Verhandlungsebenen. Sollte die Raiffeisenkasse im Bezugsjahr ein negatives Bilanzergebnis aufweisen, wird laut den kollektivvertraglichen Angaben keine Ergebnisprämie ausbezahlt. Für bestimmbare Prämien kann bei Erreichung der Recovery Trigger zu den eigens definierten Kennzahlen der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.

Sollte die Raiffeisenkasse erst nach erfolgter Auszahlung variabler Vergütungen, mit Ausnahme der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie, Kenntnis über die Verletzung eines integren Verhaltens des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und des korrekten Umgangs gegenüber den Kollegen und den Kunden, sowie gemäß G. 300/70 beanstandbarer und mit einer Suspendierung endender Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen.

#### **g) Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Geschäftsjahr**

An die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion wurden im Geschäftsjahr 2021 folgende Gesamtvergütungen ausbezahlt:

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| - Obmann:                          | Euro 10.150,40;  |
| - Obmann-Stellvertreter:           | Euro 1.650,00;   |
| - Mitglied des Verwaltungsrates 1: | Euro 2.100,00;   |
| - Mitglied des Verwaltungsrates 2: | Euro 1.100,00;   |
| - Mitglied des Verwaltungsrates 3: | Euro 1.100,00;   |
| - Direktor:                        | Euro 118.612,00. |

## h) Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD für die Raiffeisenkasse

Die Raiffeisenkasse wendet auf das gesamte Vergütungssystem und auf alle Mitarbeiter die Vereinfachungen an, welche ihr als kleine Bank zuerkannt wurden.

Die im Geschäftsjahr 2021 an die abhängigen Mitarbeiter ausbezahlten Löhne belaufen sich insgesamt auf Euro 488.577,00; davon entfallen Euro 465.412,45 auf die fixe Komponente der Vergütung und Euro 23.164,55 auf die variable Komponente.

## i) Bei der Raiffeisenkasse handelt es sich um ein kleines Institut.

| REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung |                    |  | a                                 | b                                | c  | d                                   |
|---|--------------------|--|-----------------------------------|----------------------------------|--|-------------------------------------|
|   |                    |  | Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion | Leitungsorgan - Leitungsfunktion | Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung | Sonstige identifizierte Mitarbeiter |
| 1   | feste Vergütung    | Anzahl der identifizierten Mitarbeiter   | 3                                 | 5                                | 1  | 3                                   |
| 2   |                    | Feste Vergütung insgesamt  | 9.473,60                          | 16.100,40                        | 112.419,71                               | 170.194,07                          |
| 3   |                    | Davon: monetäre Vergütung  | 9.473,60                          | 16.100,40                        | 112.419,71                               | 170.194,07                          |
| 4   |                    | (Gilt nicht in der EU)   |                                   |                                  |  |                                     |
| EU-4 a  |                    | Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen  |                                   |                                  |  |                                     |
| 5   |                    | Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente |                                   |                                  |  |                                     |
| EU-5x   |                    | Davon: andere Instrumente  |                                   |                                  |  |                                     |
| 6   |                    | (Gilt nicht in der EU)   |                                   |                                  |  |                                     |
| 7   |                    | Davon: sonstige Positionen   |                                   |                                  |  |                                     |
| 8   |                    | (Gilt nicht in der EU)   |                                   |                                  |  |                                     |
| 9   | Variable Vergütung | Anzahl der identifizierten Mitarbeiter   | 3                                 | 5                                | 1  | 3                                   |
| 10  |                    | Variable Vergütung insgesamt   | 0                                 | 0                                | 6.192,29                                 | 8.501,93                            |
| 11  |                    | Davon: monetäre Vergütung  |                                   |                                  |  |                                     |

|        |   |  |                 |                  |                   |                   |
|--------|---|--|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|
| 12     |   | Davon:<br>zurückbehalten   |                 |                  |                   |                   |
| EU-13a |   | Davon: Anteile<br>oder gleichwertige<br>Beteiligungen  |                 |                  |                   |                   |
| EU-14a |   | Davon:<br>zurückbehalten   |                 |                  |                   |                   |
| EU-13b |   | Davon: an Anteile<br>geknüpfte<br>Instrumente<br>oder gleichwertige<br>nicht<br>liquiditätswirksame<br>Instrumente |                 |                  |                   |                   |
| EU-14b |   | Davon:<br>zurückbehalten   |                 |                  |                   |                   |
| EU-14x |   | Davon: andere<br>Instrumente   |                 |                  |                   |                   |
| EU-14y |   | Davon:<br>zurückbehalten   |                 |                  |                   |                   |
| 15     |   | Davon: sonstige<br>Positionen  |                 |                  |                   |                   |
| 16     |   | Davon:<br>zurückbehalten   |                 |                  |                   |                   |
| 17     | <b>Vergütung<br/>insgesamt<br/>(2 + 10)</b> |  | <b>9.473,60</b> | <b>16.100,40</b> | <b>118.612,00</b> | <b>178.696,00</b> |



# 6. Covid-19-Offenlegung

## Modello 1. Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative

|  |
|--|
| <b>Finalità:</b> fornire una panoramica della qualità creditizia dei prestiti e delle anticipazioni soggetti a moratorie relative ai pagamenti dei prestiti applicate alla luce della crisi Covid-19, conformemente agli orientamenti EBA/GL/2020/02.  |
| <b>Ambito di applicazione:</b> il modello si applica a tutti gli enti creditizi soggetti a tutti o ad alcuni degli obblighi di informativa di cui alla parte otto del CRR, ai sensi degli articoli 6, 10 e 13 del medesimo.  |
| <b>Contenuto:</b> il valore contabile lordo dei prestiti e delle anticipazioni in bonis e deteriorati e le relative riduzioni di valore accumulata e variazione accumulata del fair value (valore equo) dovuta al rischio di credito, secondo l'ambito di consolidamento regolamentare conformemente alla parte uno, titolo II, capo 2, del CRR.   |
| <b>Frequenza:</b> semestrale.  |
| <b>Formato:</b> fisso.   |
| <b>Descrizione di accompagnamento:</b> gli enti dovrebbero spiegare il tipo di moratoria ammissibile concessa (ad es. proroga, sospensione o riduzione del capitale e/o degli interessi per un periodo di tempo limitato predefinito), i diversi settori e branche di attività economica in cui sono applicate le moratorie ammissibili, nonché le eventuali perdite economiche realizzate e le modalità di calcolo di tali perdite. |

|   |  | Valore contabile lordo                                 |   |   |  |   |   | Riduzione di valore accumulata, variazioni negative accumulate del fair value (valore equo) dovute al rischio di credito |   |   |  |   |   | Valore contabile lordo |  |
|---|--|--|---|---|--|---|---|--|---|---|--|---|---|------------------------|--|
|   |  | In bonis   |   |   | Deteriorate  |   |   | In bonis   |   |   | Deteriorate  |   |   |                        |  |
|   |  | Di cui: esposizioni oggetto di misure di «forbearance» | Di cui: strumenti con un aumento significativo del rischio di credito dopo la rilevazione iniziale ma che non sono deteriorati (fase 2) |   | Di cui: esposizioni oggetto di misure di «forbearance» | Di cui: inadempimenti e probabili che non sono scadute o che sono scadute da non più di 90 giorni |   | Di cui: esposizioni oggetto di misure di «forbearance»   | Di cui: strumenti con un aumento significativo del rischio di credito dopo la rilevazione iniziale ma che non sono deteriorati (fase 2) |   | Di cui: esposizioni oggetto di misure di «forbearance» | Di cui: inadempimenti e probabili che non sono scadute o che sono scadute da non più di 90 giorni |   |                        | Afflussi nelle esposizioni deteriorate |
| a | b  | c  | d   | e | f  | g   | h | i  | j   | k | l  | m   | n | o                      |  |
| 1 | Prestiti e anticipazioni soggetti a moratoria                                  | 36.178   | 36.178  |   |  |   |   | -  | 49  | - | 49   |   |   |                        |  |
| 2 | di cui: a famiglie   | -  |   |   |  |   |   | -  |   |   |  |   |   |                        |  |
| 3 | di cui: garantiti da beni immobili residenziali a titolo di garanzia reale     | -  |   |   |  |   |   | -  |   |   |  |   |   |                        |  |
| 4 | di cui: a società non finanziarie  | 36.178   | 36.178  |   |  |   |   | -  | 49  | - | 49   |   |   |                        |  |
| 5 | di cui: a piccole e medie imprese  | 36.178   | 36.178  |   |  |   |   | -  | 49  | - | 49   |   |   |                        |  |
| 6 | di cui: garantiti da beni immobili non residenziali a titolo di garanzia reale | -  |   |   |  |   |   | -  |   |   |  |   |   |                        |  |

### Definizioni

#### Righe:

**Moratoria:** moratorie legislative e non legislative relative ai pagamenti dei prestiti applicate in risposta alla crisi Covid-19, conformemente agli orientamenti EBA/GL/2020/02.

**Disaggregazione della controparte:** gli enti dovrebbero applicare la disaggregazione della controparte quale definita nell'allegato V, parte 1, punto 42, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014 della Commissione.

L'assegnazione della controparte a un settore dovrebbe basarsi esclusivamente sulla natura della controparte immediata. La classificazione delle esposizioni assunte congiuntamente da più di un debitore dovrebbe essere eseguita sulla base delle caratteristiche del debitore che è stato più rilevante, o determinante, ai fini della decisione dell'ente di concedere l'esposizione. Tra le altre classificazioni, la distribuzione delle esposizioni contratte congiuntamente per settore della controparte, paese di residenza e codice NACE dovrebbe basarsi sulle caratteristiche del debitore più rilevante o determinante.

**Piccole e medie imprese:** quali definite nell'allegato V, parte 1, punto 5, lettera i), del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014 della Commissione.

#### Colonne:

**Valore contabile lordo:** il valore contabile lordo quale definito nell'allegato V, parte 1, punto 34, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014 della Commissione.

**Esposizione oggetto di misure di «forbearance»:** le esposizioni oggetto di misure di «forbearance» quali definite nell'allegato V, parte 2, punti da 240 a 244, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014 della Commissione. A seconda che le esposizioni oggetto di misure di «forbearance» soddisfino o meno le condizioni richieste di cui all'allegato V del suddetto regolamento, esse possono essere identificate come deteriorate o in bonis.

**Esposizioni deteriorate:** quali definite nell'articolo 47 ter, paragrafo 3, del CRR, e nell'allegato V, parte 2, punti da 213 a 239, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014 della Commissione.

**Esposizioni deteriorate oggetto di misure di «forbearance»:** cfr. articolo 47 ter del CRR; allegato V, parte 1, punto 34, e parte 2, punti da 240 a 268, delle NTA.

In questa colonna dovrebbero essere segnalate le esposizioni soggette a moratorie conformi agli orientamenti dell'ABE che sono anche oggetto di altre misure di «forbearance» connesse alla crisi Covid-19.

**Esposizioni in stato di default:** esposizioni che sono classificate come in stato di default ai sensi dell'articolo 178 del CRR.

**Riduzioni di valore accumulata, variazioni negative accumulate del fair value (valore equo) dovute al rischio di credito:** dovrebbero essere inclusi gli importi determinati a norma dell'allegato V, parte 2, punti da 69 a 71, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014 della Commissione.

**Di cui fase 2:** le categorie di riduzione di valore quali definite nell'IFRS 9.5.5. «Fase 2» si riferisce alla riduzione di valore misurata in conformità dell'IFRS 9.5.5.3.

Le colonne «Di cui fase 2» non dovrebbero essere segnalate dagli enti che applicano principi contabili nazionali generalmente accettati sulla base della direttiva 86/635/CEE del Consiglio, dell'8 dicembre 1986, relativa ai conti annuali ed ai conti consolidati delle banche e degli altri istituti finanziari.

La colonna «afflussi nelle esposizioni deteriorate» dovrebbe riflettere i valori lordi delle esposizioni, ossia non dovrebbe tener conto dei valori netti dovuti ai deflussi registrati nel periodo di informativa, e dovrebbe essere compilata su base semestrale a partire dalla fine della precedente data di informativa.

Gli afflussi dovrebbero essere indicati su base semestrale dall'inizio del periodo di informativa fino alla data di riferimento.

Per un'esposizione che viene riclassificata più volte da deteriorata a in bonis durante il periodo di informativa, l'importo degli afflussi dovrebbe essere identificato sulla base di un confronto tra lo stato dell'esposizione all'inizio del periodo di informativa e il suo stato alla data di riferimento.

La riclassificazione di un'esposizione deteriorata da un portafoglio contabile a un altro non dovrebbe essere indicata come afflusso.





**Modello 2. Disaggregazione dei prestiti delle anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative per durata residua delle moratorie**

|   |
|---|
| <b>Finalità:</b> fornire una panoramica del volume dei prestiti e delle anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative conformi agli orientamenti EBA/GL/2020/02, disaggregati in base alla durata residua di tali moratorie.                                     |
| <b>Ambito di applicazione:</b> il modello si applica a tutti gli enti creditizi soggetti a tutti o ad alcuni degli obblighi di informativa di cui alla parte otto del CRR, ai sensi degli articoli 6, 10 e 13 del medesimo.   |
| <b>Contenuto:</b> il valore contabile lordo dei prestiti e delle anticipazioni presentato in base alla durata residua delle moratorie relative ai pagamenti dei prestiti secondo l'ambito di consolidamento regolamentare conformemente alla parte uno, titolo II, capo 2, del CRR. |
| <b>Frequenza:</b> semestrale.   |
| <b>Formato:</b> fisso.  |
| <b>Descrizione di accompagnamento:</b> gli enti dovrebbero spiegare la durata delle moratorie applicate e la revisione della durata (proroga) delle moratorie relative ai pagamenti dei prestiti.   |

|   |  | a                  | b         | c                                | d                  | e                              | f                     | g                     | h                      | i        |
|---|--|--------------------|-----------|----------------------------------|--------------------|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|----------|
|   |  | Numero di debitori |           | Valore contabile lordo           |                    |                                |                       |                       |                        |          |
|   |  |                    |           | Di cui:<br>moratorie legislative | Di cui:<br>scadute | Durata residua delle moratorie |                       |                       |                        |          |
|   |  |                    |           |                                  |                    | <= 3 mesi                      | > 3 mesi<br><= 6 mesi | > 6 mesi<br><= 9 mesi | > 9 mesi<br><= 12 mesi | > 1 anno |
| 1 | Prestiti e anticipazioni per i quali è stata offerta una moratoria             | 31                 | 6.349.532 |                                  |                    |                                |                       |                       |                        |          |
| 2 | Prestiti e anticipazioni soggetti a moratoria (concessa)                       | 31                 | 6.349.532 |                                  | 6.313.354          |                                | 36.178                |                       |                        |          |
| 3 | di cui: a famiglie   |                    | 1.578.278 |                                  | 1.578.278          |                                |                       |                       |                        |          |
| 4 | di cui: garantiti da beni immobili residenziali a titolo di garanzia reale     |                    | 822.286   |                                  | 822.286            |                                |                       |                       |                        |          |
| 5 | di cui: a società non finanziarie  |                    | 4.771.254 |                                  | 4.735.076          |                                | 36.178                |                       |                        |          |
| 6 | di cui: a piccole e medie imprese  |                    | 4.771.254 |                                  | 4.735.076          |                                | 36.178                |                       |                        |          |
| 7 | di cui: garantiti da beni immobili non residenziali a titolo di garanzia reale |                    | 3.411.502 |                                  | 3.411.502          |                                |                       |                       |                        |          |

**Definizioni**

**Righe:**

*Moratoria:* cfr. la definizione nel modello 1, «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative».

*Prestiti e anticipazioni:* cfr. allegato V, parte 1, punto 32, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014.

*Prestiti e anticipazioni per i quali è stata offerta una moratoria:* come definiti nel paragrafo 19, lettera a), degli orientamenti EBA/GL/2020/02.

In questa riga, per il numero di debitori (colonna a) o per il valore contabile lordo (colonna b), gli enti dovrebbero indicare il numero di richieste ricevute dai clienti o il corrispondente valore contabile lordo per le moratorie conformi agli orientamenti dell'ABE, indipendentemente dal fatto che la relativa moratoria sia già stata attuata. Laddove il numero di debitori aventi il diritto di chiedere una moratoria conforme agli orientamenti dell'ABE o il corrispondente valore contabile lordo non sono noti (ad esempio a causa delle specificità della moratoria), il numero dei debitori a cui è stata offerta la moratoria e il numero dei debitori a cui è stata applicata la moratoria possono essere uguali, e, analogamente, il valore contabile lordo della moratoria offerta e il valore contabile lordo a cui è stata applicata la moratoria possono essere uguali.

*Prestiti e anticipazioni soggetti a moratoria (concessa):* come definiti nel paragrafo 19, lettera b), degli orientamenti EBA/GL/2020/02.

In questa riga, per il numero di debitori (colonna a), gli enti dovrebbero indicare il numero di debitori le cui richieste di moratorie conformi agli orientamenti dell'ABE sono già state attuate.

*Disaggregazione della controparte:* cfr. la definizione nel modello 1 «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative».

*PMI:* cfr. la definizione nel modello 1 «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative».

**Colonne:**

*Valore contabile lordo:* cfr. la definizione nel modello 1 «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative». Nel caso del modello 2, il valore contabile lordo include non soltanto le moratorie conformi agli orientamenti dell'ABE ancora attive, ma anche quelle già scadute, ossia il valore contabile lordo dei prestiti e delle anticipazioni soggetti a moratorie conformi agli orientamenti dell'ABE che sono scadute alla data di riferimento (ossia la vita residua delle moratorie è pari a zero).

*Durata residua delle moratorie:* il tempo che intercorre tra la data di riferimento e la fine dell'applicazione delle moratorie (legislative e non legislative) relative ai pagamenti dei prestiti applicate conformemente agli orientamenti EBA/GL/2020/02.



**Modello 3. Informazioni su nuovi prestiti e anticipazioni soggetti a schemi di garanzia pubblica di nuova applicazione introdotti in risposta alla crisi Covid-19**

|   |
|---|
| <b>Finalità:</b> fornire una panoramica del volume di nuovi prestiti e anticipazioni soggetti a schemi di garanzia pubblica introdotti in risposta alla crisi Covid-19.   |
| <b>Ambito di applicazione:</b> il modello si applica a tutti agli enti creditizi soggetti a tutti o ad alcuni degli obblighi di informativa di cui alla parte otto del CRR, ai sensi degli articoli 6, 10 e 13 del medesimo.                                  |
| <b>Contenuto:</b> il valore contabile lordo dei prestiti e delle anticipazioni soggetti a schemi di garanzia pubblica connessi alla crisi Covid-19 secondo l'ambito di consolidamento regolamentare conformemente alla parte uno, titolo II, capo 2, del CRR. |
| <b>Frequenza:</b> semestrale.   |
| <b>Formato:</b> fisso.  |
| <b>Descrizione di accompagnamento:</b> gli enti dovrebbero spiegare l'entità, la durata e la copertura settoriale delle garanzie pubbliche, nonché lo stato di «in bonis», «oggetto di misure di «forbearance»» e «deteriorato» di questi nuovi prestiti.     |

|   |  | a                      | b  | c   | d                                      |
|---|--|------------------------|--|---|--|
|   |  | Valore contabile lordo | di cui: oggetto di misure di «forbearance» | Importo massimo della garanzia che può essere considerato | Valore contabile lordo                 |
|   |  |                        |  | Garanzie pubbliche ricevute                               | Afflussi nelle esposizioni deteriorate |
| 1 | <b>Nuovi prestiti e anticipazioni soggetti a schemi di garanzia pubblica</b>   | 0                      |  |   |  |
| 2 | di cui: a famiglie   | 0                      |  |   |  |
| 3 | di cui: garantiti da beni immobili residenziali a titolo di garanzia reale     | 0                      |  |   |  |
| 4 | di cui: a società non finanziarie  | 0                      |  |   |  |
| 5 | di cui: a piccole e medie imprese  | 0                      |  |   |  |
| 6 | di cui: garantiti da beni immobili non residenziali a titolo di garanzia reale | 0                      |  |   |  |

**Definizioni**

**Righe:**

*Nuovi prestiti e anticipazioni soggetti a schemi di garanzia pubblica:* cfr. paragrafo 18 dei presenti orientamenti; allegato V, parte 1, punto 32, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014.

*Disaggregazione della controparte:* cfr. la definizione nel modello 1 «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative».

*PMI:* cfr. la definizione nel modello 1 «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative».

**Colonne:**

*Valore contabile lordo:* cfr. la definizione nel modello 1 «Informazioni su prestiti e anticipazioni soggetti a moratorie legislative e non legislative».

*di cui oggetto di misure di «forbearance»:* cfr. articolo 47 ter del CRR; allegato V, parte 1, punto 34, e parte 2, punto 244, del regolamento di esecuzione (UE) n. 680/2014.

Si dovrebbe indicare il valore contabile lordo del nuovo contratto («rifiinanziamento del debito») concesso nell'ambito di un'operazione di rifiinanziamento che si configura come misura di «forbearance».

*Garanzie pubbliche ricevute:* cfr. paragrafo 18 dei presenti orientamenti; allegato V, parte 2, punti 172 e 174, delle NTA

Gli enti dovrebbero indicare l'importo massimo della garanzia pubblica introdotta dagli Stati membri in risposta alla crisi Covid-19 per i nuovi prestiti e anticipazioni. L'importo della garanzia non dovrebbe superare il valore contabile lordo del relativo prestito. L'esistenza di altre forme di garanzia reale o di garanzia personale non dovrebbe essere presa in considerazione nel calcolare l'importo massimo della garanzia pubblica ricevuta nel contesto della crisi Covid-19 che può essere richiamato.

*Afflussi nelle esposizioni deteriorate:* gli afflussi dovrebbero essere indicati su base semestrale dall'inizio del periodo di informativa fino alla data di riferimento.

Per un'esposizione che viene riclassificata più volte da deteriorata a in bonis durante il periodo di informativa, l'importo degli afflussi deve essere identificato sulla base di un confronto tra lo stato dell'esposizione all'inizio del periodo di informativa e il suo stato alla data di riferimento. La riclassificazione di un'esposizione deteriorata da un portafoglio contabile a un altro non deve essere indicata come afflusso.



## 7. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten gemäß Art. 431 Absatz 3 CRR2

Die Unterzeichneten

- Nikolaus Holzer, in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrats
- Michael Bacher, in seiner Eigenschaft als Direktor

BESCHEINIGEN,

dass die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen gemäß Art. 431 Absatz 3 der EU-Verordnung 876/2019 (sog. CRR2) den förmlichen Leitlinien und dem internen Kontrollsystem der Bank entsprechen.

Freienfeld, am 26.05.2022

Der Präsident des Verwaltungsrats



Der Direktor

